

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 26.05.2026

Nr. 41

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

366 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

366 Gemeinde Eschede, Sitzung des Ortsrates Eschede, Höfer und Habighorst am 02.06.2026

366 Gemeinde Faßberg, Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg am 02.06.2026

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

367 Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

368 Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Herrn Igor Tomas, zuletzt wohnhaft Eilensteg 33, 29227 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24,

ein Schriftstück vom 13.05.2026 mit dem Aktenzeichen 152-01-CE-LS726 (1)
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Hoppe

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Eschede, Sitzung des Orsrates Eschede, Höfer und Habighorst am 02.06.2026

Sitzung des Orsrates Eschede, Höfer und Habighorst, Dienstag den 02.06.2026, um 18:00 Uhr im Gemeindesaal im
Eschenhuus, Am Glockenkolk 3, 29348 Eschede

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ortsratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit und
der Tagesordnung
3. Haushaltsanhörung der Ortsräte gem. §93 Abs. 2 Satz 3 NKomVG - Haushaltssicherungskonzept 2026
4. Anfragen und Anregungen der Ortsratsmitglieder
5. Fragezeit der Einwohner

Gemeinde Eschede

Lange
Bürgermeister

L.S.

- - -

Gemeinde Faßberg, Öffentliche Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg am 02.06.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Dienstag, den 02.06.2026, um 19:00 Uhr im Sitzungssaal im Rathaus, Große
Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, eine Sitzung des Rates der Gemeinde Faßberg stattfindet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Ratssitzung am 11.05.2026
5. Zuhörerfragezeit zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung
6. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen des Rates
7. Bericht über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
8. Beschluss über die Annahme von Spenden
9. Sachstandsbericht zum Neubau der Grundschule Faßberg

10. Beratung und Beschlussfassung über eine überplanmäßige Ausgabe
hier: Soccer Court
11. Beratung und Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2026/2027
12. Mitteilungen der Verwaltung und Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
14. Anfragen und Anregungen der Ortsvorsteher
15. Zuhörerfragezeit
16. Schließung der Sitzung

Faßberg, den 21.05.2026
Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

L.S.

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

Änderung der Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen am 19.05.2026 folgende Änderung der Friedhofsordnung vom 12.04.2022 beschlossen:

§ 6 Dienstleistungen

Ergänzung Absatz 6:

„(6) Folgenden Leistungen mit entsprechenden Abläufen auf dem Friedhof werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes allein von der Friedhofsverwaltung (dem Friedhofsträger) oder einen von dieser beauftragten Dritten erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), allgemeine Friedhofsunterhaltung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen sowie Standsicherheitsprüfung von Grabmalen.“

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

Ersatz Absatz 2:

„(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.“

§ 16 Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen

Ersatz aller Absätze des § 16:

„(1) Rasengrabstätten und Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen sind Grabstätten für Sarg- und / oder Urnenbestattung in einer einheitlich gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage, die mit Rasen und / oder einer anderen bodendeckenden Bepflanzung angelegt sind.

(2) Die Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder einen von dieser beauftragten Dritten. Die Unterhaltung erfolgt im nötigen und vertretbaren Umfang (z.B. keine oder nur extensive Bewässerung). Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Grabanlage besteht nicht. Das Betreten und Begehen der Grabanlagen ist nur auf gekennzeichneten Wegen bzw. außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Das Ablegen von Kränzen und Grabschmuck ist nach der Bestattung auf der Grabstätte für die Dauer von maximal 6 Wochen möglich, jedoch nach Herrichtung der Grabstätte nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen (falls vorgehalten) gestattet. Nach Ermessen der Friedhofsverwaltung werden Kränze und Grabschmuck entschädigungslos geräumt.

(3) Grabstätten im Rasengrabfeld bzw. in Gemeinschaftsanlagen werden als Reihengrabstätte mit einer Grabstelle oder als Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(4) Nutzungsrechte werden in der Regel anlässlich einer Bestattung für die Dauer der Ruhezeit verliehen. Das Nutzungsrecht beinhaltet das Abräumen der Kränze und des Grabhügels, die Herstellung und dauerhafte Unterhaltung der Grabanlage sowie die Entsorgung des Grabmals nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte und nicht das Recht zur Errichtung eines anderen als zur jeweiligen Gemeinschaftsanlage (siehe §§ 16a ff) beschriebenen Grabzeichens.

(5) Das Nutzungsrecht an Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsanlagen endet mit Ablauf der Ruhezeit. Das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten, Urneneinzelgrabstätten sowie Urnendoppelgrabstätten ist im Rahmen einer Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die gesamte Grabstätte zu verlängern. Das Nutzungsrecht endet mit Ablauf der letzten Ruhezeit. Die Bestattung einer zusätzlichen Urne auf einer bereits belegten Grabstelle ist ausgeschlossen.

(6) Grabzeichen sind nicht in der Gebühr für das Grabnutzungsrecht enthalten. Der Beschaffungsweg des Grabzeichens ist in dem Absatz zur jeweiligen Grabart geregelt. Vorgeschriebene Grabzeichen gemäß §§ 16a ff sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung zu errichten bzw. die Nachbeschriftung zu veranlassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach ergebnisloser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung das vorgeschriebene Grabzeichen bzw. die Nachbeschriftung nach Mindestvorgaben auf Kosten der nutzungsberechtigten Person beauftragen.

(7) Das Abräumen von Gemeinschaftsanlagen oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Nutzungsberechtigte Personen können nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung Grabzeichen nach Ablauf der Ruhezeit selbst entfernen bzw. dessen Herausgabe auf eigene Kosten beantragen.“

Ergänzung § 16f:

„§ 16f Urnengrabstätten am ‚Baum der Erinnerung‘

(1) Urnengrabstätten in der Gemeinschaftsanlage „Baum der Erinnerung“ werden als Urneneinzelgrabstätte mit einer Grabstelle bzw. als Urnendoppelgrabstätte mit zwei Grabstellen anlässlich einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung vergeben.

(2) Je Bestatteter wird eine einheitlich gestaltete Messingtafel (Maße 120 mm x 60 mm) mit einer Inschrift von Vornamen, Nachnamen sowie Geburts- und Sterbedatum an einem zentralen Gedenkmal (Holzbohle) durch die Friedhofsverwaltung angebracht.

(3) Grabzeichen werden von der Friedhofsverwaltung beauftragt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem beauftragten Fachbetrieb und der nutzungsberechtigten Person. Der Verwaltungsvorgang ist gebührenpflichtig.“

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung vom 12.04.2022 tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wathlingen, 19.05.2026

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen:

Dr. Hemmerich
Vorsitzende

L. S.

Ammann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 20.05.2026

Der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreises Celle:

Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende

L. S.

Burghard
Kirchenkreisvorsteher

- - -

Kirchenamt Celle für die Ev.-luth. Kirchenkreise Celle, Soltau, Walsrode, öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen in Wathlingen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen für den Friedhof in Wathlingen am 19.05.2026 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 12.04.2022 beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

Ergänzung der Ziffern 11a und 11b:

„11a. Urneneinzelgrabstätten am Baum der Erinnerung		
- für 25 Jahre:	- je Urneneinzelgrabstätte:	1.881,50 €
11b. Urnendoppelgrabstätten am Baum der Erinnerung		
- für 25 Jahre	- je Urnendoppelgrabstätte:	3.820,00 €
- Verlängerung	- je Jahr und Urnendoppelgrabstätte:	152,80 €

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung vom 12.04.2022 tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wathlingen, 19.05.2026

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wathlingen:

Dr. Hemmerich
Vorsitzende

L. S.

Ammann
Kirchenvorsteher

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Celle, 20.05.2026

Der Kirchenkreisvorstand Kirchenkreises Celle:

Dr. Burgk-Lempart
Vorsitzende

L. S.

Burghard
Kirchenkreisvorsteher

- - -

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN